

Armin Kammrad, 86199 Augsburg

An den Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
An Leitung ARGE für Beschäftigung Augsburg Stadt

Betrifft: Einsatz von ALG II-Beziehern nach SGB II § 16 Abs. 3 im städtischen Ordnungsdienst zur Bürgerüberwachung

02.12.2007

Sehr geehrte Herren,

wie die Wochenzeit *„AugsburgerExtra“* (im Folgenden „AE“) in ihrer Ausgabe Nr.47 vom 21.11.2007 unter der Überschrift *„Hotline für die Sicherheit – Ein Anruf, dann kommt der ‚Cop‘“* meldet, soll der sog. „städtische Ordnungsdienst“ mit 20 Ein-Euro-Kräften (von insgesamt nur 28 Einsatzkräften) fortgesetzt werden, obwohl dieser wegen seiner rüden Methoden gegen Augsburg BürgerInnen bereits in die Kritik geraten ist.

Gegen die Fortsetzung dieses „Hilfspolizisten“-Konzeptes mit Arbeitslosen, protestiere ich hiermit auf das Schärfste und fordere die Verantwortlichen auf, es umgehend zu beenden, weil dieser „Ordnungsdienst“ (vgl. Darstellung der AE v. 21.11.2007, worauf sich auch alle meine Zitate beziehen):

- rechtswidrig ALG II-Bezieher einsetzt;
- es offensichtlich weniger um die Sicherheit, sondern gegen Augsburg BürgerInnen (konkret: „Müllsünder“, Raucher, Fahrradfahrer, Hundehalter) geht, wogegen Zivilcourage und bürgerliches Engagement gegen offene rechte Organisationen, wie jüngst in Augsburg beim Protest gegen die NPD, mit zum Teil brutaler Polizeigewalt gerade eingeschüchtert wird (1);
- dass Augsburg „Ordnungskonzept“ auf obrigkeitsstaatliche *„soziale Kontrolle“* (AE) von Augsburg BürgerInnen ausgerichtet ist, was mich an die deutsche Vergangenheit des Blockwards erinnert, wo auch versucht wurde, Verstöße gegen die politisch gewünschte „Ordnung“ mit Straftaten gleichzusetzen und mit gleichen – oder noch drastischeren - Mitteln zu verfolgen;
- weil mit der offiziellen Aufgabenstellung – wörtlich: die Ein-Euro-Jobber *„holen Radler in der Fußgängerzone aus dem Sattel“* (AE) - ganz unverblümt im Interesse obrigkeitsstaatlicher Ordnungsliebe, Gewalt gegen Augsburg BürgerInnen propagiert wird.

I. Verstoß gegen SGB II § 16 Abs. 3

Nach geltendem Recht, müssen die Arbeitsgelegenheiten (sog. „Ein-Euro-Kräfte“) zusätzlich sein. Als zusätzlich gelten nur Arbeiten nach SGB II § 16 Abs. 3, *„wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.“* (2) Dies ist eindeutig nicht der Fall, wenn *„die Stadt aus finanziellen Gründen auf vom Arbeitsamt vermittelte Hartz IV-Empfänger“* (AE) setzt. Es soll *„ein Stamm erfahrener Mitarbeiter“* (AE) aufgebaut werden, der fast aus Dreiviertel Ein-Euro-Kräfte gebildet werden soll. Aber es fehlt nicht nur am gesetzlichen Kriterium der Zusätzlichkeit.

Da nach dem bayrischen sog. „Sicherheitswachtgesetz“ (3) vom 28.04.1997, die Mitwirkung von *„Bürgern an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“*

(SWG Art. 1) ausschließlich als ehrenamtliche Tätigkeit möglich ist (vgl. SWG Art. 11 Abs.1), existiert auch keine Rechtsgrundlage für die, sogar längerfristig angestrebte, Tätigkeit nach SGB § 16 Abs.3 beim städtischen Ordnungsdienst. Ehrenamtliche Tätigkeit gilt grundsätzlich als zusätzlich zur Erwerbstätigkeit, sie ist deshalb nicht Mittel der Eingliederung, sondern dem Ziel der Eingliederung untergeordnet. *„Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung“*, legt die *„Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen“* mit § 2 unmissverständlich fest (4). Statt Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, unterstützt die ARGE den Wunsch der Stadt Augsburg nach einer möglichst billigen Ordnungshilfspolizei. *„Kirchner setzt aber darauf, in Gesprächen mit der Arbeitsverwaltung eine längere Beschäftigung zu ermöglichen“*, heißt es dazu im Artikel (AE). Damit wird rechtswidrig versucht, einen billigen Laien-Sicherheitsdienst anstelle der Eingliederung zu erreichen, was einen Missbrauch von Sozialgeldern darstellt.

Eine Gesetzesgrundlage dafür, dass ARGEN als mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene auftreten könnten, existiert ebenfalls nicht. Die ARGE ist kein Privatunternehmen, welches Sicherheitskräfte gegen Bezahlung einsetzen oder abordnen könnte. Denn die ALG II-Bezieher sind keine Angestellten der ARGEN. Ihr Verhältnis bei Arbeitsgelegenheiten nach SGB II § 16 Abs. 3 ist nicht privatrechtlicher Natur im Sinne von BGB § 611, sondern – wie das Bundesarbeitsgericht feststellte: *„öffentlich-rechtlicher Natur“* (5), ausschließlich auf der Grundlage von SGB II § 1 und zwischen ALG II-Berechtigten und ARGE. Eine Übertragung auf andere öffentliche Einrichtungen ist nicht möglich und gesetzlich auch nicht vorgesehen.

Da das SWG nur auf ehrenamtliche Tätigkeit setzt, kann es folglich zur Begründung des Augsburger Ordnungsdienstes mit Ein-Euro-Kräften nicht herangezogen werden. Es fehlt nicht nur eine rechtliche Grundlage für den Einsatz von Ein-Euro-Kräften, sondern auch für hoheitliche Kompetenz, wie sie im SWG festgelegt ist. Ein besonderes *„öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“*, wie das SWG im Fall eines ehrenamtlichen Ordnungsdienstes festlegt (vgl. SWG Art.1 Abs.1) lässt sich durch SGB II § 16 Abs.3 nämlich nicht begründen. *„Die Einbeziehung eines (privaten) Dritten, eines Maßnahmeträgers, wie sie nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB II bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Regel sein soll, führt nicht dazu, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Hilfebedürftigen und dem Dritten privatrechtlich gestaltet ist“*, stellt das BAG fest (5). Folglich kann das besondere Dienstverhältnis von Personen, die ehrenamtlich auf der Grundlage des SWG tätig sind, das sozialrechtliche Verhältnis zwischen ARGE und Arbeitslosen nicht verdrängen. Denn alle mit einer Arbeitsgelegenheit *„verbundene Rechte und Pflichten des Hilfebedürftigen ergeben sich aus sozialrechtlichen Regeln, wie sie die Eingliederungsvereinbarung aktualisiert“* (BAG, vgl. 5).

Beim Einsatz der eingesetzten Ein-Euro-Kräften käme es, nach Angaben von AE – *„immer wieder zu Konflikten, bei denen sich die ‚Kippen-Cops‘ einiges anhören müssten, so Kirchner“*. Wenn nun Herr Kirchner dazu erklärt, *„Ich möchte nicht mit ihnen tauschen“* (AE), ist das schon ein ziemlich starkes Stück. Denn er ist es ja, der maßgeblich - laut Artikel der AE - dafür eintritt, dass Ein-Euro-Kräfte rechtswidrig diesen Schwierigkeiten überhaupt ausgesetzt werden. Zwar kann jeder Augsburger Bürger mit Kippen-Wegwerfer diskutieren (so fern er will). Hoheitliche Kompetenz besitzt er nicht. Was Straftaten, wie Sachbeschädigung („Randalierer“) oder Nötigung von Passanten („Belästigung“) betrifft, hat umgekehrt jedermann das Recht der Selbsthilfe oder Notwehr, *„um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden“* (StGB § 32 Abs.2). Die-

ses Recht hat ein Ein-Euro-Jobber auch ohne Ordnungsdienst. Dieser Ordnungsdienst verleiht ihm allerdings keine besonderen, zusätzlichen Rechte.

Der entscheidende Unterschied zwischen Notwehr- und Selbsthilferechten und dem Augsburger „Ordnungskonzept“, besteht vor allem darin, dass im ersten Fall die Straftat konkret sein muss. Allgemeine präventive Sicherheits- und Ordnungsaufgaben erfordern hoheitliche Kompetenz, welche den im Ordnungsdienst eingesetzten Ein-Euro-Kräften fehlt. Wie kritisch dies zu sehen ist, zeigt sich auch im hypothetischen Fall von Widerstand gegen gewaltsames Behindern von Augsburger Passanten durch „Kippen-Cops“. Widerstand gegen die Anmaßungen solcher „Hilfscops“ ist nämlich immer dann nicht strafbar, *„wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.“* (StGB § 113 Abs. 2 (2)).

II. Aufruf zum rechtswidrigen Verhalten?

Rechtswidrig ist nicht nur der Einsatz von Ein-Euro-Kräften, sondern auch die Umsetzung (oder Anwendung) der Bestimmungen des Bayerischen Sicherheitswachtgesetzes (SWG) im Augsburger Ordnungsdienst-Konzept:

Zu den Aufgaben, welche sich die Verantwortlichen in Augsburg vorstellen, gehört auch ein Notruf für Augsburger Bürger. *„Müllsündern, Randalierern und Pöblern‘, will die Stadt so beikommen“* (AE), wodurch Müllsünder auf die gleiche Stufe mit Straftätern gestellt werden. Für die „Ordnungstruppe“ der Ein-Euro-Jobber, werden folgende Aufgaben genannt: *„Sie verwarnen im Auftrag der Stadt Raucher, die Kippen auf die Straße werfen, holen Radler in der Fußgängerzone aus dem Sattel und verpassen Hundehalter ein ‚Knöllchen‘, deren Vierbeiner in der Öffentlichkeit ihr Geschäft erledigen“* (AE). Dass es zu einem rüden Verhalten dieser Hilfspolizisten kam, ist aufgrund der unverhohlenen Gewalt in der Ausdrucksweise (wie Radfahrer „aus dem Sattel holen“) also nicht überraschend. Was der von diesem obrigkeitsstaatlichen Verhalten belästigte Augsburger allerdings nicht weiß ist, dass auch nach dem SWG ehrenamtliche Hilfspolizisten keine Kompetenz gegen Ordnungswidrigkeiten besitzen.

Zwar sollen, nach Art. 1 SWG, die *„Bürger an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“* mitwirken, ihre spezielle Aufgabe soll jedoch in der Unterstützung der Polizei, *„insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Straßenkriminalität“* bestehen (SWG Art.2). Die Augsburger Obrigkeit hält offenbar bereits Fahrradfahren in der Fußgängerzone für einen Fall von Straßenkriminalität. Der Versuch der verantwortlichen Ordnungshüter in Augsburg, das Verständnis von Kriminalität über das Strafgesetzbuch hinaus auszudehnen ist rechtswidrig und wird im SWG (wohl nicht zufällig) auch nicht mit aufgenommen. Dies wäre auch bedenklich, da die Vorstellung einer Gleichsetzung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung mit Straftaten typisch für eine rechte Staatsauffassung ist. Wenn Herr Kirchner erklärt: *„Uns geht es nicht um eine Bespitzelung der Menschen, aber die soziale Kontrolle muss wieder aufgebaut werden“*, ist offensichtlich keine Sicherheit gegen Straftaten, sondern soziale Kontrolle der Augsburger BürgerInnen gemeint. Dies ist nicht nur bedenklich, sondern für solche Aktivitäten fehlt auch eine rechtliche Grundlage.

III. Für Sicherheit oder gegen Augsburger BürgerInnen?

Die Augsburger Variante der Umdeutung des bayerischen Sicherheitswachtgesetzes stellt zwar nicht die einzige, doch eine extreme rechte Variante dar. Zwar werden durchaus Straftaten genannt, welche den Begriff der „Straßenkriminalität“ im SWG entsprechen (z.B. *„Randalieren“* = Sachbeschädigung oder *„Pöbeln“* u.U. = Nötigung), dass Schwer-

gewicht liegt jedoch auf einer soziale Kontrolle mit dem Inhalt, zu prüfen, ob die Augsburger BürgerInnen keine Ordnungswidrigkeiten begehen. Damit wird genau das befördert, was nach offiziellen Aussagen das SWG gerade nicht sein will: Ein Hilfspolizisten-Gesetz zum Vorgehen gegen die Mitmenschen, was nicht zu fällig bei ehrenamtlichen Sicherheitsdiensten permanent kritisch hinterfragt wird (6).

Basis des Sicherheitswachtgesetzes war die Vorstellung von einem ang. „*Verlust an Gemeinsinn in Bezug auf innere Sicherheit*“ und „*einer Unkultur des Wegsehens*“, welches den bayrischen Innenminister Günther Beckstein zum SWG veranlasst haben soll (7). Das Augsburger-Konzept zeigt gleich zwei negative Aspekte dieses Konzeptes:

1. die innere Sicherheit ist keine Aufgabe des Einzelnen, sondern das einer bestimmten Gruppe von Ordnungsdienstlern; Zivilcourage wird gerade nicht gefördert, sondern durch Bespitzeln und heimliches Denunziantentum ersetzt (Förderung schlechter menschlicher Eigenschaften ohne Schutzregelungen der unrechtmäßig Denunzierten)
2. die hoheitliche Gewalt der Hilfs-Cops richtet sich vorrangig gegen Ordnungsverstöße (ein Hundehalter wird so übergangslos zum Terroristen, d.h. ihm gleichgestellt).

Das Augsburger Konzept des „städtischen Ordnungsdienstes“ hat bereits im Namen den Sicherheitsaspekt bereits völlig aufgegeben. Davon, dass die Augsburger Hilfs-Cops überhaupt je einen Beitrag zur Sicherheit gegen Straftaten geleistet hätten, ist nichts bekannt. Bekannt sind allerdings rüde Methoden gegen Augsburger BürgerInnen und dies immer im Rahmen von angeblichen oder tatsächlichen Ordnungswidrigkeiten.

Diese rüden Methoden sind allerdings kein Zufall. Zieht doch gerade das Augsburger Ordnungskonzept Menschen an, welche im Kippen wegwerfenden Raucher eine größere Gefahr für die öffentliche Ordnung sehen als z.B. in der NPD. Selbst bei dem Brandenburger ehrenamtlichen Sicherheitskonzept, was etwas demokratischer ist und wo keine hoheitlichen Kompetenzen an Ehrenamtliche vergeben werden, freute sich die ehrenamtliche Sicherheitstruppe schon mal, dass sich in einer Datschensiedlung nach ihren Streifen „keine Ausländer“ mehr befänden (8).

Die extreme Schwerpunktsetzung auf Ordnung beim Augsburger Ordnungskonzept, ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch letztlich verantwortlich für das rüde Verhalten der Hilfs-Cops. Denn das Konzept hat bereits schon den Kampf des „ordnungsliebenden“ Augsburger Bürgers gegen den „nicht ordnungsliebenden“ zum Inhalt.

Im SWG heißt es: „*Die Angehörigen der Sicherheitswacht sind befugt, zur Abwehr einer Gefahr und zum Schutz privater Rechte die Identität der für die Gefahr verantwortlichen Personen festzustellen.*“ (SWG Art.5). Die im SWG genannten hoheitlichen Kompetenzen in Form von Anhalten, Festhalten und Platzverweise von Personen können gegen Ordnungswidrigkeiten also gar nicht angewendet werden, außer man meint, die Kippen-Wegwerfer z.B. stellten eine Gefahr für staatliche und private Rechte dar. Ein solches Verständnis von Gefährdung ist mit dem Grundgesetz jedoch unvereinbar.

IV. Der Vorseilende Gehorsam der Augsburger Obrigkeit

Wie das Bayrische Oberlandgericht bereits 1997 hervorhob, können Aufgaben der öffentlichen Sicherheit nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung und unter Beachtung von GG Art. 33 Abs.4 an private Beliehende vergeben werden (9). Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst im Falle der öffentlichen Video-Überwachung in Regensburg überhaupt in Frage gestellt, ob eine öffentliche Überwachung verfassungsrechtlich möglich sei (10).

Mit der Entscheidung über die verdachtsunabhängige Kfz-Kennzeichenerfassung, steht auch eine Wertung des Polizeiaufgabengesetzes auf dem höchsttrichterlichen Prüfstand.

Klar sollte sein, dass eine „soziale Kontrolle“ öffentlicher Räume durch die Obrigkeit nur verfassungswidrig sein kann. Zwar können Ordnungswidrigkeiten zweifellos verfolgt werden, aber es darf keine Hilfspolizeitruppe gebildet werden, welche öffentliche Räume permanent auf ordnungswidriges Verhalten überwacht und soziales Verhalten kontrolliert (selbst die Polizei darf dies nur begrenzt, d.h. nicht verdachtsunabhängig).

Aber selbst, wenn man dies nicht glaubt, wäre eine genaue Überprüfung der eigenen Kontrollbestrebungen an Betrachtung der bestehenden Rechtslage angebracht. Es gibt eben für einen Ein-Euro-Jobber-Ordnungsdienst keine Rechtsgrundlage. Beim Einsatz von Ein-Euro-Kräften im Rahmen des bayrischen SWG haftet die ARGE. Denn *„Anordnungen und sonstige Maßnahmen für den Einzelfall, die in die Rechte anderer eingreifen, dürfen die Angehörigen der Sicherheitswacht nur treffen, wenn sie durch Gesetz dazu besonders ermächtigt sind.“* (SWG Art. 3). Da für, nach SGB II § 16 Abs.3 als Sicherheitswachtkräfte eingesetzte, Ein-Euro-Jobber überhaupt keine Gesetzesgrundlage existiert, können sie auch nicht in die Rechte anderer eingreifen. Evtl. rechtliche Folgen tragen allerdings nicht die rechtmisbräuchlich eingesetzten Erwerbslosen, sondern die ARGE. Hier ist die ARGE Augsburg nicht nur ordnungsverliebt vorausgesprochen, sondern verletzt eklatant bestehendes Recht.

Ehrenamtlicher Sicherheitsdienst und Sicherheit

Ist es Zufall, dass der ehrenamtliche Sicherheitsdienst gerade nicht mehr Sicherheit schaffte? Tatsache ist, dass parallel zum ehrenamtlichen Sicherheitsdienst, die Anzahl rechtsextremistisch motivierter Straftaten immer weiter zunahm. 8.284 Straf- und 515 Gewalttaten mit rechtsextremem Hintergrund gab es bereits in den ersten drei Quartalen 2007 (11). Nur gerade dieser Bereich der öffentlichen Sicherheit ist im SWG ausgespart. Deshalb ist es kein Zufall, dass ehrenamtliche Sicherheitskräfte hier kaum aktiv wurden. Zwar können rechte Gewalttaten auch im Sinne des SWG als Straßenkriminalität gedeutet werden, dies funktionierte jedoch offensichtlich nicht und erscheint auch nicht erwünscht. Im Augsburger Ordnungsdienst werden rechte Gewalttaten nicht einmal erwähnt, dafür jedoch jede Menge von für die Sicherheit unbedenklicher Ordnungswidrigkeiten.

Genau betrachtet stellt das Augsburger Ordnungskonzept sogar eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in Augsburg dar. Wie ich selbst verfolgen konnte, handelt es sich beim Augsburger Ordnungsdienst um eine reine von oben gewollte Belästigung Augsburger BürgerInnen. Was hier als Verteidigung der Ordnung verkauft wird, stört oder gefährdet so eher das ordentliche Zusammenleben der Menschen in Augsburg. Außerdem muss man befürchten, dass solche unberechtigte Belästigung zu Eskalationen führt, welche das Gegenteil von mehr Sicherheit bewirken.

Sinnvoll halte ich da eher eine sich selbst organisierende Sicherheitswacht von Menschen in Augsburg, die ausschließlich die Hauptgefährdung für die Gesellschaft im Auge hat, nämlich die rechten, rassistischen und neofaschistischen Aktivitäten (z.B. Hakenkreuz-Schmierereien). Denn die Gefahr geht nicht vom unzulässig in der Fußgängerzone fahrenden Radfahrer aus (den man *„aus dem Sattel“* holen müsste), sondern von sich ausbreitendem rechtem Gedankengut und Aggression von verfassungsfeindlicher neofaschistischer Seite. Gerade hier ist auch festzustellen, dass hoheitliche Kompetenzträger bisher oft versagt haben (1). Rechte Straftaten nehmen immer weiter zu. Die Gleichsetzung von

Ordnungsverstoß mit Straftaten, wie es im Augsburger Ordnungsdienst-Konzept zu finden ist, wird dagegen bei Rechten eher Zustimmung statt Ablehnung finden. Schließlich ist „soziale Kontrolle“ gerade typisch für Diktaturen.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)

Anmerkungen / Quellen:

1. vgl. offenen Brief der VVN-BdA, Kreisverband Augsburg, an OB Wengert v. 04.11.2007, in dem festgestellt wird: „Die Jugendbewegung der Neofaschisten ist beängstigend – das Wegsehen der verantwortlichen Politiker nicht weniger“
2. vgl. Durchführungshinweise der BA zu SGB II § 16, bezüglich Zusätzlichkeit wortgleich mit SGB III § 261 Abs.2
3. vgl. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/1997, S.88-90
4. vgl. VO über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen, Stand 19.11.2004 (BGBl. I S.2902)
5. vgl. BAG-Urteil vom 26.09.2007 - 5 AZR 857/06, 5 AZR 858/06
6. vgl. „Ehrenamtliche PolizeihelferInnen“ *Norbert Pütter und Martina Kant* in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 66 (2/2000)
7. vgl. „*Die Bürger auf Streife – Gegen die Unkultur des Wegsehens*“, Martina Fietz u. Michael Jach, München 1994, S.142ff
8. vgl. Newiger, G.: Modellversuch „Sicherheitspartner“ in Brandenburg, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 51 (2/95), S. 55
9. vgl. BayObLG BayVBl. 1997, 412
10. vgl. BVerfGE 1 BvR 2368/06 vom 23. Februar 2007
11. offizielle Zahlen der Bundesregierung (Dunkelziffer liegt deutlich höher)